Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen und der Edith-Stein-Schule (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 i. V. m. §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am xx.xx.xxxx folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen und der Edith-Stein-Schule (Benutzungsordnung) erlassen.

Artikel 1 – Änderungen

§ 1 Abs. 3 Geltungsbereich und Zweckbestimmung wird durch die Aufnahme des Hermann-Lanz-Parkplatzes ergänzt:

(3) Die Grundschule mit dem dazugehörigen Sportgelände, dem Gelände der Edith-Stein-Schule, der Stadthalle und dem Hermann-Lanz-Parkplatz liegen zwischen der Zeppelinstraße, der Schillerstraße, der Hermann-v.-Vicari-Straße, der Schulstraße und der Graf-Erwin-Straße. Der Geltungsbereich wird entsprechend dem beiliegenden Plan abgegrenzt.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht wird durch Abs. 5 ergänzt:

(5) Die Benutzung des Schulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Abs. 1 Öffnungszeiten werden von 22:00 auf 21:00 Uhr verkürzt:

- (1) Das Schulgelände ist zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet.
 - von Montag Freitag von 17.15 Uhr 21.00 Uhr
 - am Wochenende/Feiertag und in den Ferien von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

§ 5 Öffnungszeiten wird durch Abs. 3 ergänzt:

(3) § 5 (1) findet keine Anwendung in den Bereichen, für die gesonderte Vereinbarungen und Festlegungen bestehen.

§ 7 Abs. 2 Benutzungsregeln wird um die Worte "mitgeführt oder" ergänzt:

- (2) Es darf kein Alkohol mitgeführt oder konsumiert werden.
- § 7 Abs. 5 Benutzungsregeln wird um die um Satz 1 "Hunde sind auf dem Schulgelände verboten", sowie eine Abänderung des Satz 2 "Auf öffentlichen Wegen, die durch das Schulgelände führen, sind" ergänzt:
 - (5) Hunde sind auf dem Schulgelände verboten. Auf öffentlichen Wegen, die durch das Schulgelände führen, sind Hunde an der Leine zu führen. (...)

§ 7 Abs. 6 Benutzungsregeln wird um den Satz 2 ergänzt:

(6) (...) Die Schulparkplätze dürfen nur nach Maßgabe der jeweiligen Beschilderung benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln wird durch Abs. 11 ergänzt:

(11) Es dürfen keine Drogen mitgebracht oder konsumiert werden.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am in Kraft.

Aulendorf, den xx.xx.xxxx

gez. Matthias Burth Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.